

Informationen zum Baumschutz im Landkreis Friesland

Immer wieder stellt sich die Frage, ob und wann private Bäume gefällt bzw. zurückgeschnitten werden dürfen und ob sogenannte Pflegemaßnahmen zulässig sind und wann diese durchgeführt werden dürfen.

Bei dieser Fragestellung ist in der Regel eine Einzelfallprüfung erforderlich. Es wird daher empfohlen, bei der zuständigen Gemeinde oder bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland nachzufragen.

Allgemeine Informationen darüber finden sich:

1. Im § 39 Bundesnaturschutzgesetz,

Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2).

Zudem ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39, Abs. 1 Nr. 3).

Auskünfte erteilen die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Friesland sowie die zuständige Gemeinde.

2. In den Schutzverordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft wie z. B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder Landschaftsschutzgebiete .

Auskünfte erteilen die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Friesland sowie die zuständige Gemeinde

3. In den gemeindlichen Baumschutzsatzungen

Konkret aufgeführte Bäume bzw. Baumgruppen oder Gehölze in einem bestimmten Bereich können zu geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß Naturschutzgesetz erklärt werden.

Auskünfte erteilt die zuständige Gemeinde

4. In den Bebauungsplänen

In Bebauungsplangebietern können zum einen konkrete Flächen ausgewiesen sein, die die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festsetzen und zum anderen einzelne Bäume zur Erhaltung festgeschrieben sein.

Auskünfte erteilt die zuständige Gemeinde

5. Im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung

Wenn es sich um Wald gemäß § 2 handelt (auch Privatwald).

Auskünfte erteilt die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Friesland

/tmp/kde-heidemann-s/AAA_Baum_und_Strauchpflege_Merkblatt.odt_[y1C6Bb].odt